

## **Bekanntmachung des Landratsamtes Oberallgäu**

**Genehmigungsverfahren nach § 16 Bundesimmissionsschutzgesetz für die wesentliche Änderung einer Anlage zur zeitweiligen Lagerung und Behandlung von Eisen- und Nichteisenschrotten der Firma Föll Rohstoffhandel GmbH in der Webereistraße 37, 87471 Durach, Fl.Nrn. 452/30, 452/33, Gemarkung Durach und Fl.Nrn. 2003/23, 2086/12, 2086/13, 2086/14, 2086/15, 2086/18, Gemarkung Sankt Mang durch die Installation einer zweiten Schrottschere und bauliche Maßnahmen in Gestalt der Errichtung von Lärmschutzwänden, Hallen und Lagerboxen**

Gemäß § 12 Abs.1 Satz 5 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht:

Die Firma Föll Rohstoffhandel GmbH betreibt in der Webereistraße 37, 87471 Durach auf den Flurstücknummern 452/30, 452/33, Gemarkung Durach und den Flurstücknummern 2003/23, 2086/12, 2086/13, 2086/14, 2086/15, 2086/18, Gemarkung Sankt Mang seit Jahrzehnten eine Anlage zur zeitweiligen Lagerung und Behandlung von Eisen- und Nichteisenschrotten mit einer Schrottschere, einer Altabbehandlung und einem Zwischenlager für weitere Abfallarten, wie insbesondere Holz, Bauschutt und Gewerbeabfällen.

Bei dem Anlagenbetrieb der Fa. Föll Rohstoffhandel GmbH am Standort Durach / Kempten handelt es sich im Einzelnen um eine immissionsschutzrechtlich genehmigungspflichtige Anlage zur Behandlung von Altfahrzeugen mit einer Durchsatzkapazität von 5 oder mehr Altfahrzeugen je Woche, zur sonstigen Behandlung mit einer Durchsatzkapazität von gefährlichen Abfällen von 10 Tonnen oder mehr je Tag, zur Behandlung nicht gefährlicher Abfälle von 10 Tonnen oder mehr je Tag, zur zeitweiligen Lagerung von gefährlichen Abfällen mit einer Gesamtlagerkapazität von 50 Tonnen oder mehr, zur zeitweiligen Lagerung von nicht gefährlichen Abfällen mit einer Gesamtlagerkapazität von 100 Tonnen oder mehr sowie zur zeitweiligen Lagerung von Eisen- und Nichteisenschrotten, einschließlich Autowracks mit einer Gesamtlagerfläche von 15.000 m<sup>2</sup> oder mehr oder einer Gesamtlagerkapazität von 1.500 t oder mehr gemäß § 4 BImSchG i.V.m. § 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) und Nr. 8.9.2 (V), Nr. 8.11.2.1 (G, E), Nr. 8.11.2.4 (V), Nr. 8.12.1.1 (G, E), Nr. 8.12.2 (V) und Nr. 8.12.3.1 (G) des Anhangs 1 zur 4. BImSchV.

Die Firma Föll Rohstoffhandel GmbH hat mit Antrag vom 19.10.2020 beim Landratsamt Oberallgäu eine Genehmigung nach § 16 BImSchG für die wesentliche Änderung der Anlage zur zeitweiligen Lagerung und Behandlung von Eisen- und Nichteisenschrotten in der Gemeinde Durach und der Stadt Kempten durch ein sogenanntes Standortverbesserungskonzept, bestehend aus logistischen Änderungen, der Installation einer zweiten Schrottschere und dem Bau neuer Hallen beantragt.

Mit Bekanntmachung des Landratsamtes Oberallgäu vom 03.12.2020, Az. 22.1-171/4-119/3 Ru wurde das Vorhaben gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG in Verbindung mit § 8 Abs. 1 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) öffentlich bekanntgemacht. Diese Bekanntmachung erschien in der Ausgabe der Allgäuer Zeitung Kempten vom 08.12.2020 und im Amtsblatt für den Landkreis Oberallgäu Nr. 56 vom 08.12.2020. Der Genehmigungsantrag und die Antragsunterlagen lagen in der Zeit vom 15.12.2020 bis einschließlich 14.01.2021 jeweils von Montag bis Freitag während der Dienststunden zur allgemeinen Einsichtnahme bei der Gemeinde Durach, II. Stock, Zimmer-Nr. 24, Bahnhofstraße 1, 87471 Durach, der Stadt Kempten (Allgäu), Eingangsbereich, Kronenstraße 8, 87435 Kempten und beim Landratsamt Oberallgäu, Zimmer-Nr. 2.21, Oberallgäuer Platz 2, 87527 Sonthofen aus.

In der öffentlichen Bekanntmachung vom 03.12.2020 wurde darauf hingewiesen, dass gemäß § 16 der 9. BImSchV ein Erörterungstermin nicht stattfindet, wenn Einwendungen gegen das Vorhaben nicht oder nicht rechtzeitig erhoben worden sind.

Bis zum Ablauf der Einwendungsfrist am 15.02.2021 wurden keine Einwendungen gegen das Vorhaben erhoben. Der auf den 14. April 2021 vorläufig festgesetzte Erörterungstermin findet daher nicht statt und entfällt.

Sonthofen, den 26. Februar 2020  
Landratsamt Oberallgäu  
gez.

Ruch, RA

Az. 22.1-171/4-119/3 Ru